

Erläuterungen zum Unternehmensregister

1 Methodische Grundlagen

Das statistische Unternehmensregister ist eine regelmäßig aktualisierte Datenbank mit Unternehmen, Unternehmensgruppen, Rechtlichen Einheiten und Niederlassungen aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen mit Umsatz und/oder Beschäftigten. Ausgenommen sind derzeit: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht (Abschnitt A der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008) sowie der Bereich Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung (Abschnitt O der WZ 2008), Private Haushalte mit Hauspersonal, Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt (Abschnitt T der WZ 2008), Exterritoriale Organisationen und Körperschaften (Abschnitt U der WZ 2008).

Auf Basis des Unternehmensregisters werden Tabellen für Rechtliche Einheiten erstellt. Eine Rechtliche Einheit ist definiert als kleinste rechtlich selbstständige Einheit, in der aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Geschäftsbücher geführt werden.

Damit eine Rechtliche Einheit des statistischen Unternehmensregisters in die tabellarische Auswertung einbezogen wird, muss es beim steuerbaren Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder bei den abhängig Beschäftigten jeweils bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten. Diese Relevanz-Schwellen sind – vereinfacht gesagt – folgendermaßen definiert:

Eine Rechtliche Einheit wird dann auswertungsrelevant, wenn sie im Berichtsjahr einen Umsatz von mehr als 22.000 Euro erzielte (Berichtsjahr 2003 bis 2019: 17.500 Euro) oder über abhängig Beschäftigte verfügte. Dabei wird im Hinblick auf abhängig Beschäftigte danach unterschieden, ob über die 12 Monate eines Berichtsjahres kumuliert

- mindestens ein/e sozialversicherungspflichtig Beschäftigte/r oder
- mindestens zwölf geringfügig entlohnt Beschäftigte angegeben wurden.

Rechtliche Einheiten, die diese Kriterien erfüllen, gelangen in die Auswertung und zwar unabhängig davon, ob sie zu einem bestimmten späteren Stand des Unternehmensregisters noch wirtschaftlich aktiv waren oder nicht.

Der Gesamtbestand an Wirtschaftseinheiten bezieht sich auf ein Berichtsjahr. Statistische Auswertungen sind zu Rechtlichen Einheiten, Umsatz und abhängig Beschäftigten nach Beschäftigten- und Umsatzgrößenklassen, nach Wirtschaftszweigen oder nach Rechtsformen erhältlich. Eine Regionalauswertung ist zurzeit nur für den Bestand an Rechtlichen Einheiten in den Bundesländern nach Beschäftigtengrößenklassen möglich.

2 Modifikationen im Unternehmensregister

Überblick über Revisionen und Anpassungen im Unternehmensregister

Berichts-jahr	Modifikation
2014	Revision der Beschäftigungsstatistik Neue Abgrenzung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Ab Berichtsjahr 2014 werden die Beschäftigten im Unternehmensregister nach einem revidierten Konzept ausgewiesen.
	Stufenweise Miterfassung von Unternehmen mit geringfügig entlohnt Beschäftigten Bis Berichtsjahr 2013 wurden nur Unternehmen mit einem steuerbaren Umsatz von mehr als 17.500 Euro und/oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfasst. Ab Berichtsjahr 2014 werden die Relevanz-Schwellenwerte bezogen auf die Beschäftigten stufenweise herabgesetzt und auch Unternehmen mit geringfügig entlohnt Beschäftigten erfasst. Ab Berichtsjahr 2019 wird eine Rechtliche Einheit dann auswertungsrelevant, wenn sie im Jahr mindestens eine/n sozialversicherungspflichtig Beschäftigte/n oder zwölf geringfügig entlohnt Beschäftigte hat oder das Umsatzkriterium erfüllt.
2015	Keine Berücksichtigung mehr von Privatvermietungen Privatvermietungen (im Sinne privater Vermögensverwaltung), die dem Wirtschaftszweig Grundstücks- und Wohnungswesen (WZ-Abschnitt L) zugeordnet sind, werden nicht mehr als Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik betrachtet. Somit ergibt sich ein zahlenmäßiger Bruch zwischen den Berichtsjahren 2014 und 2015.

Berichts-jahr	Modifikation
2018	Umsetzung des EU-Unternehmensbegriffs Bis einschließlich Berichtsjahr 2017 wurde in der amtlichen Statistik die Rechtliche Einheit mit dem Unternehmen gleichgesetzt und beide Begriffe synonym verwendet. Mit der Anwendung der EU-Unternehmensdefinition müssen diese Begriffe künftig klar voneinander getrennt werden. Die EU-Einheitenverordnung definiert das Unternehmen als "kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und [...] über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt". Somit kann ein Unternehmen auch aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen. Tabellen zu Unternehmen ermöglichen (noch) keine Ausweisung der KMU gemäß der IfM- oder EU-Definition, gekreuzt nach Beschäftigten- und Umsatzgrößenklassen. Daher werden (vorerst) Tabellen zu Rechtlichen Einheiten herangezogen.
2019	Angabe der Anzahl der abhängig Beschäftigten im Jahresdurchschnitt Bis einschließlich Berichtsjahr 2018 wurde ausschließlich die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten angegeben. Ab dem Berichtsjahr 2019 werden die Zahlen der abhängig Beschäftigten ausgewiesen. Hierunter versteht man die Summe aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und geringfügig entlohnt Beschäftigten. Künftig wird dieser Wert nicht mehr als Stichtagswert zum 31.12. eines Berichtsjahres, sondern im Jahresdurchschnitt veröffentlicht. Die in den Tabellen ausgewiesenen Beschäftigungsgrößenklassen werden nun auf Grundlage der abhängig Beschäftigten gebildet und basieren nicht mehr allein auf der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Diese Änderung führt zu einer Verschiebung innerhalb der definierten KMU-Klassifikation.
2020	Erhöhung des Schwellenwerts für den Umsatz Aufgrund der Anhebung der sogenannten Kleinunternehmerregelung im Umsatzsteuergesetz von 17.500 auf 22.000 Euro, kommt es zu einer Erhöhung des Umsatzschwellenwerts im Unternehmensregister: Ab Berichtsjahr 2020 wird eine Rechtliche Einheit, die das Beschäftigtenkriterium nicht erfüllt und weniger als 22.000 Euro steuerbaren Umsatz erwirtschaftet, nicht mehr im Unternehmensregister erfasst.
2022	Qualitätsverbesserung bei der Abbildung der Umsätze Beginnend mit dem Berichtsjahr 2022 können nun Daten z.B. der Deutschen Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder dem Bundesarztverzeichnis aufgenommen werden, so dass Untererfassungen im Bereich der Umsätze insbesondere in den Wirtschaftszweigen K "Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen" und Q "Gesundheits- und Sozialwesen" (hier vor allem WZ 86.1) begegnet werden kann.
2024	Umstellung der Beschäftigtenangaben vom Personen- auf das Jobkonzept Bis einschließlich Berichtsjahr 2023 berücksichtigte das Personenkonzept Personen mit mehr als einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis nur

	einmal in ihrer Haupttätigkeit. Ab Berichtsjahr 2024 werden abhängig Beschäftigte nun mit jedem Beschäftigungsverhältnis (Job) nachgewiesen – unabhängig davon, ob es sich um eine Haupt- oder Nebentätigkeit handelt. Außerdem werden nun zusammen mit den geringfügig entlohnt Beschäftigten auch die kurzfristig Beschäftigten in Form des Merkmals „geringfügig Beschäftigte“ dargestellt. Durch diese methodischen Änderungen kommt es zu einem Anstieg der nachgewiesenen Einheiten und Beschäftigungsverhältnisse im Berichtsjahr 2024. Ein Vergleich mit den Vorjahren ist daher nicht sinnvoll.
--	--

Anmerkung: Informationsquellen siehe im Abschnitt „Weitere Informationen“.

3 Statistische Konzepte und Definitionen

Unternehmen

Das Unternehmen entspricht der kleinsten Kombination Rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen Rechtlichen Einheit entsprechen ("einfaches Unternehmen") oder aus mehreren Rechtlichen Einheiten ("komplexes Unternehmen") bestehen.

Rechtliche Einheit

Eine Rechtliche Einheit (bis 2017 mit dem Unternehmen gleichgesetzt) wird in der deutschen amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, für die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Geschäftsbücher geführt werden müssen. Ferner muss die Rechtliche Einheit eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen. Eine Rechtliche Einheit kann sowohl eine natürliche Person, die wirtschaftlich tätig ist, als auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Ebenso zählt auch die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit und das Halten von Beteiligungen an anderen Rechtlichen Einheiten (z. B. in Form einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaft oder Einzelunternehmen) dazu.

Steuerbarer Umsatz

Der steuerbare Umsatz im Unternehmensregister umfasst die jährlichen Lieferungen und Leistungen der Rechtlichen Einheiten. Die Angaben zu den jährlichen Lieferungen und Leistungen beruhen auf den monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Rechtlichen Einheiten abgegeben und gemäß Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden. Umsätze für Organkreismitglieder werden für Auswertungszwecke geschätzt.

Abhängig Beschäftigte

Die abhängig Beschäftigten umfassen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten. Kurzfristig Beschäftigte werden nicht nachgewiesen. Die Angaben werden nach dieser Untergliederung im Jahres-Durchschnitt dargestellt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten), die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die die Arbeitgeber Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung entrichten. Auch zählen dazu die Erwerbstätigen, die von der Bundesagentur für Arbeit in der Beschäftigungsstatistik aufgeführt werden.

Geringfügig entlohnt Beschäftigte

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 520 Euro (Stand: Juli 2024) nicht überschreitet. Geringfügig entlohnt Beschäftigte im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) sind bei Auswertungen aus dem Unternehmensregister nicht enthalten.

(Angaben auszugsweise aus: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2023): Methodische Grundlagen, Definitionen und Qualität des statistischen Unternehmensregisters)

4 Weitere Informationen

Informationen zum statistischen Unternehmensregister

- [Website des Statistischen Bundesamts](#)
- [Qualitätsbericht](#)
- [Methodische Grundlagen, Definitionen und Qualität des statistischen Unternehmensregisters](#)

Publikationen zu den Modifikationen der vergangenen Jahre

- Zur Einführung des EU-Unternehmensbegriffs: [Konzepte, Umsetzung und Auswirkungen](#)
- [Neuerungen im statistischen Unternehmensregister: Auswertungskonzept, Relevanzschwellen und weitere Quellen](#)
- [Beschäftigungsstatistik Revision 2014: Methodenbericht der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#)
- [Umstellung der Beschäftigtenangaben des Unternehmensregisters vom Personen- auf das Jobkonzept ab dem Berichtsjahr 2024](#)

Veröffentlichungen des IfM Bonn

Günterberg, B. (2012): Unternehmensgrößenstatistik – Unternehmen, Umsatz und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 2004 bis 2009 in Deutschland, Ergebnisse des Unternehmensregisters (URS 95). IfM Bonn (Hrsg.): [Daten und Fakten Nr. 2](#), Bonn.

Braun, S.; Kay, R. (2021): Unternehmensgrößenstatistik 2019: Auswirkungen der Berücksichtigung geringfügig Beschäftigter im Unternehmensregister auf die KMU-Kennzahlen. IfM Bonn (Hrsg.): [Daten und Fakten Nr. 26](#), Bonn.

Ansprechpartner

Simone Braun
Tel.: 0228 - 72 99 7 - 65
E-Mail: braun@ifm-bonn.org